

Bewohner von Mitteleuropa heben noch einmal ab

AIRLINES Air New Zealand setzt weiterhin auf Partnerschaft-Strategien, heldenhafte Sicherheitsvideos und moderne Flugzeugtypen.



Der Dreamliner 787-9 landet in Perth.



Die Economy-Skycouch-Sitze lassen sich bequem per Knopfdruck verstellen.

Dank der im August eingegangenen Partnerschaft zwischen der Air New Zealand und der Singapore Airlines können Kunden ab Januar täglich ab diversen europäischen Städten im Airbus A380 via Singapur nach Auckland und Christchurch fliegen.

Durch die Zusammenarbeit wird die Sitzplatzkapazität zwischen Singapur und Neuseeland um 30% gesteigert. Die Flüge für besagte Routen sind seit Ende September buchbar.

Dieses Jahr nahm die Fluggesellschaft ausserdem drei der zehn bestellten Boeing 787-9 Dreamliner in Empfang. Auf der Strecke

Auckland-Perth kam der neue Flugzeugtyp erstmals zum Einsatz. Weltweit ist das Unternehmen erster Launch-Partner dieses benzinsparenden Flugzeugtyps – im Vergleich zu alternativen Flugzeugmodellen verbraucht der Dreamliner 20% weniger Benzin.

INNOVATIVE SITZLÖSUNGEN wie die Economy Skycouch, welche auf der Strecke London-Los Angeles-Auckland auf Boeing-777-300-Flügen angeboten wird, bieten sich besonders für Paare oder Eltern mit Kleinkind an.

Eine solche Skycouch besteht aus drei Economy-Sitzen, die sich im Gegensatz

zu gewöhnlichen Sitzen unterschiedlich verstellen lassen. Per Knopfdruck kann zusätzlich noch eine ausziehbare Beinstütze ausgeklappt werden.

DIE AIRLINE HAT SICH in den letzten Jahren überdies immer wieder mit ihren durch die Hobbit-Filme inspirierten Sicherheitsvideos einen Namen gemacht. Anlässlich des Starts des letzten Teils der Hobbit-Trilogie im Dezember erschien Ende Oktober das dritte Video.

Zur aktuellen Entwicklung seit der Allianz sowie zu momentanen Trends wollte die Air New Zealand gegenüber TRAVEL INSIDE

keine genaueren Informationen preisgeben. Allerdings sprechen die exzellenten Geschäftszahlen, die Anfang September veröffentlicht wurden, für sich. Bereits zum dritten Mal in Folge konnte ein Wachstum und ein hoher Gewinn verzeichnet werden.

Die clevere Kooperations-Strategie hat sich bis dahin dementsprechend auszahlt. Nach Virgin Australia und Cathay Pacific ist die Singapore Airlines nämlich die dritte Fluggesellschaft, mit der die Air New Zealand ein strategisches Revenue-Sharing-Abkommen einget. **MM**

PRIME NEWS

» **AEGEAN AIRLINES** hat bereits auf diesen Winter hin die Zahl der wöchentlichen Flüge zwischen Zürich und Athen von vier auf fünf aufgestockt – im Sommerflugplan 2015 wird daraus gar eine tägliche Rotation. Zudem gibt es mehr saisonale Sommer-Flüge: Heraklion wird von zwei auf drei, Rhodos auf zwei Rotationen wöchentlich erhöht. Neu sind zudem auch ab Genf saisonal einmal wöchentlich Flüge nach Heraklion und Rhodos eingeplant, Athen wächst von vier auf fünf wöchentliche Flüge.

» Der **EXPRESSBUS**-Gründer Patrick Angehrn aus Weggis/LU hat seinen Firmennamen erfolgreich gegen die SBB verteidigt. Die SBB hatten ihren Intercity-Bus, der zwischen Zürich und München eingesetzt wird, einfach in Expressbus umgetauft. Als Kunden den Busunternehmer darauf ansprachen, ob er neu in den SBB-Fahrplan aufgenommen worden sei, wurde Angehrn auf den Fall aufmerksam und schaltete seinen Anwalt ein. «Die SBB haben dann schnell eingelenkt», berichtet Angehrn. Expressbus setzt mit seiner Linie Bern/Zürich-München einen Schweizer Akzent gegen die stark wachsende Fernbuskonkurrenz aus Deutschland.

» **TRAVELEXPO LUZERN:** Bei ihrer ersten Herbst-Austragung konnte die Ferienmesse 23 000 Besucher verzeichnen. Als Gastland trat Indien auf. Die nächste Travelexpo findet vom 23. bis 25. Oktober 2015 statt.

LEGAL MATTERS

DR. PETER KREPPER, ANWALT UND MEDIATOR

Entgangene Urlaubsfreude und Schweizer Rechtspraxis

Zufriedene Kunden vereinfachen das Leben, sind die besten Werbeträger und bereiten Freude. Keine Freude machen Reisemängel. Eine allgemeine Anspruchshaltung in unseren Breitengraden nimmt auch bei Reise-Konsumenten zu.

Simone Leitner aus Österreich klagt gegen TUI Deutschland auf Geldersatz für verdorbene Ferienfreude – und erhält 2002 vor dem EuGH Recht. Salmonellen im Clubhotel bereiten seither auch Reiseveranstaltern Bauchweh. In Deutschland und Österreich besteht heute gesetzlicher Anspruch auf Geldersatz für verdorbene Ferien.

Noch hat die Schweizer Reisebranche die Einigung bei Reisemängeln zumeist im Griff, wofür auch der Ombudsman

beiden Parteien gute Dienste leistet. Doch blasen nicht nur ausländische Konsumenten mit Frankfurter Tabellen ins Segel sich ausweitender Geldforderungen, auch unsere Rechtspraxis bläht sich leise auf.

Erstmals im Zürcher Sri-Lanka-Fall 1981 bejahte das Gericht einen geldwerten Nichtvermögensschaden wegen gescheiterter Strandhotel-Buchung. 2003 befand ein Berner Gericht Ferien beeinträchtigt durch Durchfall nach Essen im Hotel. Tote Insekten im afrikanischen Bungalow hielt ein Basler Gericht we-

gen vereitem Erholungszweck der Ferien für Geldersatz-würdig.

Das Bundesgericht verneint bislang Geldersatz für entgangene Urlaubsfreuden. Mit dem auch internationalrechtlichen Konsumentenschutz von 2011 können sich Kunden künftig indes auf ihr Heimatrecht stützen – soweit die Reiseverträge des Schweizer Veranstalters dies nicht gültig ausschliessen.

Das vertragliche Verhindern von Geldersatz für entgangene Urlaubsfreude ist möglich, das zulässige Vorgehen dabei aber wegen des zwingenden Charakters des Konsumentenschutzes nicht ohne weiteres ersichtlich. Eine

Mediations-Klausel im Vertrag zum Beispiel lässt das deutsche Gericht den Fall vor der Mediation nicht anhand nehmen – was die Chance auf eine gütliche Lösung erhöht. Für die Mitglieder der EU bejaht der EuGH die Zulässigkeit, via vertraglichen Erfüllungsort auch den Gerichtsstand am Sitz des Veranstalters anzuknüpfen. Auch eine vertragliche Rechtswahl ist unter Umständen möglich.

Die richtige Wahl treffen professionelle Veranstalter also vorab durch sorgfältige Redaktion ihrer AGB und vorausschauende Regelung des Verhaltens von Konsument und Leistungsträgern vor Ort. Prävention macht damit den Urlaub unvergesslich und nicht Geldersatz den Reisemangel.

Antwort zu Fragen an pk@swisscounsels.ch.

